1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Vorschläge der Kommission betreffend die enzootische Rinderleukose.

2. Er befürwortet nachdrücklich die Anstrengungen der Kommission zur Unterstützung der Entwicklung eines monoklonalen Antikörpers für den Enzym-Immuntest (Enzyme-linked immunosorbent assay — ELISA).

3. Der Ausschuß begrüßt die Veröffentlichung der Einzelheiten der ELISA-Technik.

4. Er empfiehlt die Ausarbeitung von Vorschlägen für ein gemeinschaftsweites Programm zur Vorbeugung gegen enzootische Rinderleukose im Vorgriff auf die praktische Anwendung der ELISA-Technik bei der Virusuntersuchung auf enzootische Rinderleukose.

5. Unterdessen liegt es im allgemeinen Interesse der Viehzüchter und der Viehwirtschaft sowie des innergemeinschaftlichen Handels und des Exports in Drittländer, daß die Mitgliedstaaten die derzeitigen diagnostischen und vorbeugenden Maßnahmen in bezug auf enzootische Rinderleukose weiterhin verstärkt anwenden.

6. Im übrigen steht der Kommissionsvorschlag nach Ansicht des Ausschusses mit dem allgemeinen Grundsatz im Einklang, daß der Wunsch nach einer Vereinfachung des Handels mit lebenden Tieren und Fleischerzeugnissen (einschließlich des Abbaus der nichttarifären Hemmnisse) — wie sie das Weißbuch über den Binnenmarkt vorsieht — nicht die Notwendigkeit aufhebt, im Interesse der Landwirtschaft und der menschlichen Gesundheit mit einer strengen, wissenschaftlich untermauerten Politik der Tiergesundheitskontrolle fortzufahren. Die Verringerung der Bescheinigungsverfahren und die Verwendung einer „Gesundheitsmarke" sollten umsichtig und unter Berücksichtigung der damit verbundenen potentiellen Risiken eingeführt werden.

(1) ABl. Nr. C 297 vom 20. 11. 1985, S. 6.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1985.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gerd MUHR

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1)

(85/C 354/07)

Der Rat beschloß am 13. September 1985, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft nahm ihre Stellungnahme am 5. Dezember 1985 an. Berichterstatter war Herr Della Croce, der einen schriftlichen Bericht vorlegte.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 232. Plenartagung (Sitzung vom 18. Dezember 1985) mit 91 gegen 3 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der Ansicht, daß die Erzeugungsquotenregelung für Zucker zum gegenwärtigen Zeitpunkt beibehalten werden muß, weil sich hierfür noch keine wirkungsvolle Alternative bietet.

1.1. In der Tat hat dieses Quotensystem trotz seiner Grenzen und Mängel, die einigen Mitgliedstaaten Nachteile gebracht haben, in seiner Gesamtheit zu zweckmäßigen Ergebnissen geführt.

2. Der Ausschuß erachtet es auch für notwendig, den Grundsatz der Selbstfinanzierung aufrechtzuerhalten, demzufolge die Erzeuger die Kosten für den Absatz des Zuckers bestreiten, der den Verbrauch übersteigt.

3. Die in den vorstehenden Überlegungen zum Ausdruck kommenden Grundsätze implizieren jedoch nicht logischerweise die Notwendigkeit einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 im Sinne der Kommissionsvorschläge.

4. Da der Vorschlag der Kommission fast ausschließlich auf einer Erhöhung der Abgaben beruht, die den Erzeugern nicht zugemutet werden kann, lehnt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag ab und unterbreitet dazu die nachstehenden Bemerkungen.

(1) ABl. Nr. C 219 vom 29. 8. 1985, S. 4.

5. Quotensystem

5.1. Die Entwicklung des Weltmarktes, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Erzeugung den Verbrauch in jedem Jahr beträchtlich übersteigt, und die Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes, dessen Erzeugungspotential einen erheblichen Überhang aufweist, machen eine Begrenzung der Erzeugung (zu garantierten Preisen) erforderlich.

5.2. Das nunmehr seit 1968 angewandte Quotensystem hat eine Beschränkung der Erzeugung ermöglicht, doch stößt es mittlerweile an seine Grenzen aufgrund seines besonders starren Charakters, der einer rationellen Entwicklung der Erzeugung abträglich ist.

5.2.1. Dieses Quotensystem, für das es im Augenblick anscheinend keinen Ersatz gibt, kann nicht mehr allzu lange in Kraft bleiben, weshalb zweckmäßigerweise seine allmähliche Abschaffung nach Ablauf des nächsten Fünfjahreszeitraums vorgesehen werden sollte.

5.2.2. Die Kommission wird daher ersucht, unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen die für eine Änderung des Systems erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

5.2.3. Die derzeitige Aufteilung der Quoten ist nicht Gegenstand von Änderungsvorschlägen der Kommission, doch halten einige Mitgliedstaaten diese Quotenregelung für unbefriedigend.

5.2.3.1. Auch wenn diese Regelung das Ergebnis eines mühevoll erreichten Gleichgewichts ist, hätte sie eigentlich eine sorgfältige Überprüfung verdient.

5.2.3.2. Die Kommission sollte die Möglichkeit einer Überprüfung ausdrücklich vorsehen.

6. Erzeugerabgaben

6.1. Es ist zweckmäßig, den Grundsatz der Selbstfinanzierung durch die Erzeuger im Zusammenhang mit sämtlichen Ausgaben betreffend die Ausfuhr von Gemeinschaftszucker aufrechtzuerhalten.

6.2. Der Grundsatz der Selbstfinanzierung steht im übrigen im Einklang mit den neuen Orientierungen der Kommission für die GAP.

6.2.1. Da das Selbstfinanzierungssystem auch für die Erzeuger tragbar sein muß, kann die Höhe der von der Kommission vorgeschlagenen Abgaben aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden:

— für die A-Quote: weil sich eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Erzeuger und Gebiete ergäbe, die hauptsächlich für diese Quote produzieren;

— für die B-Quote: weil die Erlöse der Erzeuger erheblich unter die Produktionskosten absänken.

6.3. Bereits unter den derzeitigen Verhältnissen ist die Tendenz vorhanden, Zuckerrübenanbauflächen zugunsten von den Gemeinschaftshaushalt weitaus stärker belastenden Erzeugnissen zu verringern. Eine entsprechende Erhöhung der Erzeugerabgaben würde diese Tendenz erheblich verstärken.

6.4. Eine Erhöhung der Abgaben in dem vorgeschlagenen Ausmaß hat wahrscheinlich noch negativere Folgen als eine Verringerung der Quoten, insbesondere der B-Quote.

6.4.1. Eine Lösung könnte durch das Aufkaufen von Quoten erzielt werden.

6.5. Die Vorausschätzung der Kommission über die Entwicklung des Haushaltsdefizits im Zuckersektor erscheint pessimistisch, da von einer sehr umstrittenen Bezugsgröße ausgegangen wurde.

6.5.1. Die Berechnungen der Kommission sind stark durch die negativen Ergebnisse des Jahres 1984 beeinflußt, während die zyklischen Marktschwankungen unberücksichtigt blieben.

6.5.2. Auch wenn das Defizit Ende 1984 330 Millionen ECU betrug, könnten der Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft, die Aussicht auf eine stärkere Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie und die Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs des Weltmarktpreises dennoch in den kommenden Jahren eine positive Wende herbeiführen.

7. Verwendungsmöglichkeiten für Zucker in der chemischen Industrie

7.1. In der Begründung zu ihrem Vorschlag unterbreitet die Kommission interessante Vorausschätzungen über die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie. Sie vertritt im Kern die Auffassung, daß sich hier eine Absatzmöglichkeit von jährlich 530 000 Tonnen (d.h. 450 000 Tonnen mehr als heute) eröffnet, sofern dieser Zucker der Industrie zu einem wesentlich niedrigeren Preis als dem Gemeinschaftspreis zur Verfügung gestellt wird.

7.2. Diese Vorausschätzung ist auch ein Argument für die These, daß eine Erhöhung der Erzeugerabgaben nicht notwendig ist.

7.3. Gleichwohl müssen den Vorausschätzungen konkrete Maßnahmen folgen, indem entsprechende Bestimmungen erarbeitet werden, die es der Industrie gestatten, Gemeinschaftszucker zu Preisen zu beziehen, die im Wettbewerb mit dem Weltmarktpreis bestehen können.

7.3.1. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß mit der chemischen Industrie entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

7.3.2. Diese Verträge müssen sicherstellen, daß sämtliche Chemieunternehmen Zucker zum selben Anlieferungspreis beziehen können. Dieser Preis sollte nicht höher sein als der, den ihre Hauptkonkurrenten in anderen Ländern zahlen müssen.

7.4. Die obigen Maßnahmen müßten in eine Industriepolitik eingebunden werden, die auf die Verwendung von Zucker und Stärke in technologisch fortgeschrittenen Produktionsbereichen abgestellt ist.

7.5. Erfreulicherweise erkennt die Kommission an, daß die chemische Industrie der Gemeinschaft die Möglichkeit haben muß, ihre Versorgung mit einheimischem Zucker zu sichern.

7.5.1. Gleichwohl werden die auf die B-Zucker-Abgabe begrenzten Erstattungen der chemischen Industrie nicht den Aufbau eines entsprechenden Produktionsnetzes innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen.

7.5.2. Die Erstattungen müßten so festgelegt werden, daß hierbei stärker dem Zuckerpreis Rechnung getragen wird, zu dem die chemische Industrie sich mit Zucker in den europäischen Nichtmitgliedstaaten und den übrigen Ländern versorgen kann.

7.5.3. Bei der Festsetzung der Erstattungen müßte auch der enge Zusammenhang zwischen Getreideglukose und Stärke berücksichtigt werden.

8. Isoglukose und synthetische Süßstoffe

8.1. Neben der Maßnahme zur Förderung der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie muß die Entwicklung des Zuckerverbrauchs und des Isoglukosemarktes aufmerksam beobachtet werden.

8.2. Nicht nur der Zuckermarkt ist aufmerksam zu verfolgen, sondern auch der Getreidestärke- und der Maismarkt, und die Abkommen mit der chemischen Industrie müssen den allgemeinen Problemen der Landwirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

9. Bestimmungen betreffend die Manövriermasse

9.1. Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Manövriermasse von 10 auf 15 % der zugeteilten Quoten ist zweckmäßig, weil hierdurch den regionalen Erfordernissen und der Notwendigkeit einer Modernisierung der Erzeugungsstruktur mehr Rechnung getragen werden kann.

10. Mischpreis

10.1. Die Auffassung der Kommission, daß die Möglichkeit der Erzeuger, mittels durch den betreffenden Mitgliedstaat genehmigter Branchenvereinbarungen vom System differenzierter Verträge abzugehen, „verhängnisvoll" sei, kann nicht geteilt werden.

10.1.1. Außerdem führt die Kommission keine angemessenen Gründe an, die eine solche Auffassung abstützen könnten.

10.2. Das Mischpreissystem hat einigen Mitgliedstaaten die Berücksichtigung besonderer regionaler Erfordernisse ermöglicht.

10.2.1. Die vorherige Genehmigung der Abweichungen durch den Rat verliehe dem System keinen gemeinschaftlichen Charakter, sondern würde eher eine schwere Beeinträchtigung des Verfahrens bedeuten.

11. Schlußbemerkungen

11.1. Der Ausschuß wurde kurz vor Verabschiedung dieser Stellungnahme über den Stand der einschlägigen Arbeiten auf Ratsebene und insbesondere über die Ergebnisse der 1 050. Tagung des Rates am 9./10. Dezember unterrichtet, auf der sich der Rat unbeschadet der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit den Einzelheiten der künftigen Gemeinschaftsregelung für Zucker grundsätzlich einverstanden erklärte. Dabei ging er insbesondere wie folgt vor:

— Er bestätigte den Grundsatz der Eigenfinanzierung des Zuckersektors.

— Er beschloß die Einführung einer Deckungsabgabe zum Abbau des Gesamtdefizits in Höhe von 400 Millionen ECU, das während der zwischen 1981/82 und 1985/86 geltenden Regelung entstanden ist.

— Er bestätigte, daß das derzeitige Quotensystem während der nächsten fünf Wirtschaftsjahre beibehalten wird.

— Er beschloß, in den Wirtschaftsjahren 1986/87 bis 1987/88 die Quoten und die Plafonds der Erzeugerabgaben unverändert zu lassen; ferner sollen in diesen beiden Wirtschaftsjahren folgende Regeln unverändert bleiben:

  a) die Abweichungen vom System der differenzierten Verträge (Mischpreis);

  b) der Umfang der Manövriermasse (Übertragungen von Quoten zwischen verschiedenen Unternehmen) mit einer Ausnahmeregelung für Spanien;

  c) die Bestimmungen betreffend die einzelstaatlichen Beihilfen, die Frankreich und Italien gewähren können, wobei im Falle Italiens an dieser Beihilfe Anpassungen vorgenommen werden könnten, die wegen der mit der Umstrukturierung der Zuckerindustrie verbundenen außergewöhnlichen Erfordernisse geboten sind.

Die Modalitäten der für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 geltenden Regelung werden vom Rat anhand eines Vorschlags der Kommission vor dem 1. Januar 1988 beschlossen.

11.2. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß das obige grundsätzliche Einverständnis, zu dem der Rat aufgrund eines geänderten Vorschlags der Kommission vom 6. Dezember 1985 (Dok. KOM(85) 754 endg.) gelangte, ähnlich wie dieser Kommissionsvorschlag mehrere Forderungen berücksichtigt, die von der Fachgruppe Landwirtschaft des Ausschusses in ihrer Stellungnahme vorgetragen und vom Ausschuß in dieser Stellungnahme aufgegriffen wurden.

Der Ausschuß bedauert jedoch, daß der Rat sein grundsätzliches Einverständnis gab, bevor das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu diesem Thema offiziell Stellung nahmen, was einen gezielteren und präziseren Beschluß gestartet hätte.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1985.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Gerd MUHR